

Informationen für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG sowie deren Arbeitgeber (Stand 01.03.2024)

Ab dem 01.03.2024 gilt eine neue Regelung für die Erwerbstätigkeit:

Während Ihres Studiums dürfen sie bis zu **140 volle Tage** im Jahr eine **Beschäftigung** ausüben. Selbstständige/Freiberufliche Tätigkeiten können weiterhin über die Homepage unter „Selbstständigkeit als Nebentätigkeit zu bestehendem Aufenthaltstitel“ beantragt werden.

Diese Regelung gilt kraft Gesetz auch, wenn auf ihrem elektronischen Aufenthaltstitel noch die bis zum 29.02.2024 gültige Regelung mit 120 Tagen vermerkt ist. Eine Vorsprache zur Änderung der bisherigen Regelung (Nebenbestimmung) ist nicht erforderlich. Sie dürfen nun auch ohne Abänderung der Nebenbestimmung während der Studienvorbereitung 140 Tage arbeiten.

Die Berechnung ihres Arbeitszeitkontos kann nach unterschiedlichen Berechnungsmethoden erfolgen. In welcher Form dies erfolgt, können sie selbstständig wählen. Es bestehen die folgenden Möglichkeiten.

1. Die Beschäftigungen können für jeden Tag, an dem die Arbeitszeit bis zu **vier Stunden** beträgt, als halber Arbeitstag, ansonsten als voller Arbeitstag auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden
2. Die Beschäftigungen können je Kalenderwoche mit 2,5 Arbeitstagen auf ihr Arbeitszeitkonto angerechnet werden. Dies gilt bei Beschäftigungen:
 - a) **während** der Vorlesungszeit, wenn sie bis zu 20 Stunden je Kalenderwoche ausgeübt werden
 - b) **außerhalb** der Vorlesungszeit ohne Einschränkung

Es werden nur die Tage angerechnet, an denen Sie tatsächlich arbeiten. Bezahlte oder unbezahlte Urlaubstage und Krankheitstage werden nicht auf Ihr Arbeitstagekonto angerechnet. Maßgeblich für die Berechnung ist das laufende Kalenderjahr.

Die Begrenzung Ihres Arbeitstagekontos muss eigenverantwortlich durch Ihren Arbeitgeber und sie eingehalten werden. Wenn die vorgegebenen Arbeitszeiten nicht eingehalten werden oder sie einer unerlaubten Tätigkeit nachgehen, drohen Bußgelder.

Studentische Nebentätigkeiten sind ohne zeitliche Beschränkungen erlaubt und werden nicht auf das Arbeitstagekonto angerechnet.

Unter einer studentischen Nebentätigkeit beziehungsweise Hilfskraft versteht man die Beschäftigung an einer Hochschule, Universität oder anderen wissenschaftlichen Einrichtung. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die im fachlichen Umfeld des Studiums dem Ausbildungszweck und nicht unmittelbar an der Hochschule oder in der wissenschaftlichen Einrichtung erfolgen (zum Beispiel Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, des AStA und des World University Service).

Gleiches gilt für Tätigkeiten an außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder für Promotionsstudenten als wissenschaftliche Mitarbeiter.

Im Auftrag
Ihre Ausländerbehörde